



**S**chaumburger

**H**ege

**P**rogramm

## **Präambel**

Schaumburg ist im Landesvergleich der Landkreis mit der größten Bevölkerungsdichte. Die freie Landschaft unterliegt daher einer sehr intensiven Nutzung. Neben der überwiegend agrarisch geprägten Nutzung hat die freie Landschaft auch einen sehr großen Erholungs- und Freizeitwert für die Schaumburger Bevölkerung.

Das von Gemeinsamkeit geprägte Miteinander aller, die sich der freien Landschaft und Natur verpflichtet fühlen, will der Landkreis Schaumburg fördern. Hierfür wird jährlich ein Betrag ausgelobt, der von der Jägerschaft Schaumburg in Abstimmung mit dem Naturschutzamt des Landkreises zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen aller frei lebenden Tiere und Pflanzen eingesetzt werden soll.

## **Leitlinie des Schaumburger Hege Programms (SHP)**

Ziel ist es, die Artenvielfalt in der Feldmark nachhaltig zu erhalten und langfristig eine vernetzte Biotopstruktur zu schaffen.

Hierfür werden die verschiedenen Hege- und Naturschutzmaßnahmen gefördert und unterstützt. Die Maßnahmen sollen immer im ausgewogenen Einklang der Interessen zwischen Natur und Jagd stehen.

Der vom Landkreis Schaumburg jährlich zu Verfügung gestellte Betrag wird im Sinne der Leitlinie und unter Beteiligung des Landkreises von der Jägerschaft Schaumburg eigenverantwortlich verwaltet.

## **1. Maßnahmen die gefördert und unterstützt werden können:**

### 1.1. Anlage von neuen dauerhaften Biotopen:

- Anpflanzungen von Büschen und Bäumen,
- Erdbewegungen zur Anlage von Teichen, Blänken und Wällen.

1.1.1. Die Lage dieser Biotope sollte möglichst in der Feldmark sein.  
Nicht förderfähig sind Abrundungen und Ergänzungen bestehender ausgewiesener Waldgebiete.

1.1.2. Diese Biotope sind mindestens für eine Dauer von 20 Jahren anzulegen.  
Das Ziel und mögliche Entwicklungsmaßnahmen sind zu benennen.  
Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen müssen bei Beantragung der Maßnahme eindeutig, mindestens für die Dauer der Anlage geregelt sein<sup>1</sup>).  
Die Zustimmung des Grundeigentümers ist zusammen mit einem aktuellen Katastrerauszug bei Beantragung vorzulegen.  
Die Maßnahme ist in einer Übersichtskarte und einem Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 lagegenau zu dokumentieren und mit dem Antrag vorzulegen.

1.1.3. Eine Mindestgröße für diese Biotope wird nicht festgelegt.  
Die Anerkennung zur Förderung erfolgt im Einzelfall auf Antrag.  
Die in den Antragsunterlagen genannten Regelungen gelten entsprechend.

### 1.2. Anlage von neuen temporären Biotopen:

- einjährige bis mehrjährige lineare Anpflanzungen, auch im Rahmen einer ackerbau-lichen Fruchtfolge, sog. Blüh- und Huderstreifen,
- einjährige bis mehrjährige lineare Anpflanzungen zur Wildschadensabwehr.

1.2.1. Diese Anpflanzungen dürfen nur auf aktuell landwirtschaftlich genutztem Ackerland angelegt werden.

1.2.2. Das Ziel und mögliche Entwicklungsmaßnahmen sind zu benennen.  
Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen müssen bei Beantragung der Maßnahme eindeutig, mindestens für die Dauer der Anlage geregelt sein<sup>1</sup>).  
Die Zustimmung des Grundeigentümers / Pächters ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

1.2.3. Die Mindestbreite beträgt 3 m.  
Die in den Antragsunterlagen genannten Regelungen gelten entsprechend.

- 1.3. Entwicklung und Erweiterung bestehender Biotope:  
Anpflanzungen und näher zu beschreibende Maßnahmen im Sinne der Hege, des Natur- und Artenschutzes an bestehenden Strukturen.
- 1.3.1. Bei dauerhaften Erweiterungen müssen die Regelungen nach Nr. 1.1 eingehalten und die entsprechenden Unterlagen bei Beantragung vorgelegt werden.
- 1.3.2. Ein Mindestumfang für die Entwicklungs- und Erweiterungsmaßnahme wird nicht festgelegt.  
Die Förderung wird im Einzelfall auf Antrag gewährt. Die in den Antragsunterlagen genannten Regelungen gelten entsprechend.
- 1.4. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:  
- Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Sinne des Natur- und Artenschutzes sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes,  
- Maßnahmen zum Schutz der heimischen Fauna und Flora vor nicht heimischen Pflanzen und Tieren, (invasive Arten, Neophyten, Neozoen).
- 1.4.1. Die Förderung wird im Einzelfall auf Antrag gewährt.  
Die in den Antragsunterlagen genannten Regelungen gelten entsprechend.
- 1.5. Sonstige Maßnahmen:  
Maßnahmen die nicht unter die Ziffer 1.1 bis 1.4 fallen, z.B. Maßnahmen zur Information über das SHP usw. mit Infotafeln und Flyern.
- 1.5.1. Die Förderung wird im Einzelfall auf Antrag gewährt.  
Die in den Antragsunterlagen genannten Regelungen gelten entsprechend.

Hinweise:

<sup>1)</sup> Damit wird sichergestellt, dass auch nach Ablauf eines Pachtvertrages, die Maßnahme im Sinne dieser Leitlinien erhalten und gepflegt wird.

Es müssen eindeutige vertragliche Regelungen über den Umfang der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen mit den jeweiligen Eigentümern, den Jagdgenossenschaften oder den Eigentümern eines Eigenjagdbezirkes abgeschlossen werden.

## **2. Antragsteller**

2.1. Antragsteller kann jede natürliche und juristische Person sein, die Maßnahmen nach Nr. 1 im Gebiet des Landkreises Schaumburg durchführen möchte.

### **2.2. Antrag**

Bei Antragstellung ist immer die Jägerschaft Schaumburg zu beteiligen.

Für die Antragstellung sind die dazu vorgesehenen Antragsvordrucke in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.

Nur vollständige Anträge werden im Förderausschuss bearbeitet.

### **2.3. Antragstellung**

Die Anträge müssen fristgerecht gemäß Nr. 3.2.2. bei der

Geschäftsstelle der Jägerschaft Schaumburg  
Herrn Henning Winterberg  
Bückebergstraße 7  
31552 Apelern

vorgelegt werden.

## **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

3.1 Gefördert werden nur Maßnahmen nach Ziffer 1, die im Gebiet des Landkreises Schaumburg liegen und zu einem Jagdbezirk gehören.

### **3.2. Art der Förderung**

3.2.1. Auf Antrag kann ein Zuschuss auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten gewährt werden.

3.2.2. Der Antrag ist vollständig, mit allen erforderlichen Unterlagen, bis zum 01.03. eines jeden Jahres für Maßnahmen im Jahr der Antragstellung und bis zum 15.09. eines jeden Jahres für Maßnahmen, die im folgenden Jahr durchgeführt werden sollen, bei der Jägerschaft Schaumburg vorzulegen.

3.3. Die Förderung wird nach der Beratung mit dem Förderausschuss und der Verfügbarkeit der Fördermittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, eine bestimmte Höhe oder Dauer der Förderung.

3.4 Nicht gefördert werden Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände jeglicher Art.

3.5. Der Förderausschuss setzt sich aus:

- den Vertretern des Landkreises Schaumburg (Naturschutzamt),
- dem Vorsitzenden der Jägerschaft Schaumburg und
- dem Obmann für Naturschutz der Jägerschaft Schaumburg zusammen. Beschlüsse werden einvernehmlich getroffen.

- 3.5.1. Der Förderausschuss kann nach freiem Ermessen weitere Personen benennen, die ohne Stimmrecht an den Beratungen teilnehmen.
  - 3.5.2. Der Förderausschuss trifft sich zeitnah nach Ablauf der Antragsfrist.
  - 3.5.3. Jeder Antragsteller erhält möglichst umgehend nach der Beratung des Förderausschusses das Ergebnis der Beratungen mitgeteilt.  
Der genannte Zuschussbetrag ist die maximal mögliche Förderhöhe.  
Die Förderung wird entsprechend dem beantragten bzw. durchgeführten Programm anhand der nachgewiesenen Kosten gewährt.
  - 3.5.4. Der Landkreis Schaumburg erhält eine Aufstellung der Maßnahmen, die aus den Mitteln des SHP im auf die Sitzung des Fachausschusses folgende Zeit unterstützt werden sollen.
- 3.6. Die Jägerschaft Schaumburg hat eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel Sorge zu tragen.

#### **4. Abrechnung mit dem Landkreis**

- 4.1. Die Jägerschaft Schaumburg erhält Anfang eines jeden Jahres den für sie vorgesehenen Betrag auf ihr Konto überwiesen.
- 4.2. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Schaumburg muss die Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachgewiesen werden. Einzelheiten hierzu werden direkt mit den Vertretern des Landkreises abgestimmt.
- 4.3. Die Jägerschaft Schaumburg hat zu den Sitzungen des Förderausschusses einen Verwendungsnachweis über die tatsächlich gezahlten Zuwendungen und eine Aufstellung der beantragten Zuschüsse vorzulegen.
- 4.4. Die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel sollen möglichst im Jahr der Zuwendung ausgeschüttet werden, spätestens jedoch im zweiten Jahr nach dem Jahr, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde.  
Für besondere Maßnahmen oder Vorhaben dürfen auch über mehrere Jahre die erforderlichen Rücklagen gebildet werden, hierüber ist mit Landkreis Einvernehmen herzustellen.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Wenn dauerhafte Biotop in Landschaftsschutzgebieten angelegt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Landkreises Schaumburg (Naturschutzamt) erforderlich. Die Regelungen des Niedersächsischen Nachbarschaftsrechts sind zu beachten.
- 5.2. Kontrollen  
Zur Sicherstellung, dass die gewährten Mittel auch im Sinne des SHP und den grundsätzlichen Ideen der Hege und des Natur- und Artenschutzes verwendet worden sind, ist eine Kontrolle unerlässlich.
  - 5.2.1. Die Kontrolle sollte entsprechend der beantragten und durchgeführten Maßnahme im Einvernehmen mit dem Antragsteller durchgeführt werden.
  - 5.2.2. Die Kontrolle wird eigenverantwortlich von der Jägerschaft Schaumburg durchgeführt.
  - 5.2.3. Über die Kontrolle ist ein formloses Protokoll bei der Jägerschaft Schaumburg vorzulegen.
  - 5.2.4. Das Protokoll muss mindestens die Namen des Antragstellers und der beteiligten Personen, den Ort, Datum der Kontrolle, die beantragte Maßnahme und die tatsächlich durchgeführte Maßnahme beschreiben.  
Werden Maßnahmen mit Mindestgrößen gefördert, sind diese stichprobenartig zu überprüfen und auf einer Skizze zu dokumentieren.  
Das Protokoll ist von allen verantwortlichen Beteiligten zu unterschreiben.
- 5.3. Sanktionen  
Werden grobe Verstöße gegen die Vorgaben des SHP festgestellt, können die geleisteten Zuschüsse teilweise oder ganz, auch für die Vergangenheit, zurückgefordert werden.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Bei allen bewilligten Maßnahmen gelten immer die Richtlinien, die im Jahr der Bewilligung gültig waren oder sind.
- 6.2. Das SHP erhält ab dem 01. Oktober 2009 seine Gültigkeit.

Stadthagen, den 21. September 2009

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jägerschaft Schaumburg  
Vorsitzender

.....  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

.....  
Henning Holzhausen